

Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **17 (1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung

(BSF) In einer kürzlich durchgeführten 1. Sitzung bereinigte der Stiftungsrat der Saffa-Stiftung für „Staatsbürgerliche Erziehung und Schulung“ organisatorische und verwaltungstechnische Fragen und nahm zu einzelnen Aufgaben Stellung, die durch die Stiftung zu lösen sein werden.

In einem vom Stiftungsrat beschlossenen Reglement wurde festgehalten, dass die ihm zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Reingewinn der Saffa 1958 dazu dienen sollen, das Verständnis der Frauen für ihre staatsbürgerliche Verantwortung und ihre Aufgaben im öffentlichen Leben zu vertiefen. Zu diesem Zweck wird die Stiftung sowohl eigene Aktionen durchführen als auch Tätigkeiten unterstützen, die durch schweizerische Organisationen ausgeübt werden. Erstrebt wird dabei, dass die in Betracht kommenden Organisationen ihre bisherige Arbeit auf diesem Gebiet erweitern.

Das Bestreben aller Mitglieder des Stiftungsrates ist es, auch die Frauen zu erreichen, die von der Tätigkeit der bestehenden Organisationen bisher nicht berührt wurden.

Der aus 20 Mitgliedern gebildete Stiftungsrat vertritt die grossen Dachverbände der schweizerischen auf demokratischem Boden stehenden Frauenorganisationen sowie u. a. den Landfrauenverband, die politischen Frauengruppen und die Jugendgruppen.

CHRONIK Schweiz

(BSF) *Neuer Vorstoss in Freiburg:* Nach Berichterstattung durch Herrn Grossrat *Cottet*, Bossonnens, stimmte der Grosse Rat einer Abänderung von Art. 117 des Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Kirchgemeinden zu, wonach die Frauen in die Kommissionen der Gemeinde und Kirchgemeinde gewählt werden können.

(BSF) In den Bürgergemeinden des Kantons *Tessin*, die nur noch in landbesitzenden Gemeinden eine Bedeutung haben, sind die Frauen stimmberechtigt. Die Bürgergemeinde von *Comano* hat sich kürzlich an einer Versammlung, die von einer Frau geleitet wurde, geweigert, Land zu verkaufen, damit die Gegend ihren Naturpark nicht verliere. In der Versammlung waren es besonders die Frauen, die sich gegen den Verkauf aussprachen.

Mitarbeit in der Kirche

(BSF) *Katholische Kirche:* Nach *Chur* und der kleinen jurassischen Gemeinde *Miécourt* hat nun auch die Kirchgemeinde *Pruntrut* den Frauen das Stimm- und Wahlrecht verliehen. — *Protestantische Kirche:* Die Synode der evangel.-reformierten Landeskirche des Kantons *Aargau* hatte 1960 mit grosser Mehrheit beschlossen, das Frauenstimmrecht einzuführen. Die Abstimmung darüber fand am 5. März statt.